

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr Gesamtbericht des Landkreises Bautzen für das Jahr 2019

Der Landkreis Bautzen hat als Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr und zuständige Behörde i. S. d. EU-Verordnung (EG) 1370/2007 auf seinem Territorium gemäß Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung jährlich einen Gesamtbericht über die eingegangenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr zu veröffentlichen.

Eine Aufgabenträgerschaft des Landkreises Bautzen für Straßenbahn- und Eisenbahnverkehre besteht nicht. Es bestehen ausschließlich öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des Stadt- und Regionalbusverkehrs.

In der folgenden Zusammenstellung sind die Vertragspartner des Landkreises Bautzen mit ihren Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr und den dafür gewährten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Jahr 2019 dargestellt.

Die Ausgleichsleistung beinhaltet die Zahlungen gemäß den Verkehrsfinanzierungsverträgen und die weitergereichten Mittel nach dem Gesetz zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr.

Verkehrsunternehmen	Konzession*	Fahrplan-Kilometer	Ausgleichsleistung**
Regionalbus Oberlausitz GmbH	94	10.331.508	10.632.775 Euro
Verkehrsgesellschaft Hoyerswerda mbH	0	0	318.047 Euro
Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm	9	435.057	595.283 Euro
Omnibusunternehmen Gottfried Beck	7	282.188	184.565 Euro
Schmidt-Reisen e. K.	4	229.454	387.735 Euro
Lassak-Reisen	1	18.989	41.525 Euro
Oberelbische Verkehrsgesellschaft Pirna-Sebnitz mbH	0	96.518	24.231 Euro
Müller Busreisen GmbH	0	17.256	18.447 Euro
Summe		11.410.970	12.212.607 Euro

* Anzahl der Liniengenehmigungen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Bautzen

**Nicht in den Beträgen enthalten sind Ausgleichsleistungen für die Erfüllung weiterer gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen, die nicht in die Zuständigkeit des Landkreises Bautzen fallen, wie zum Beispiel der Ausgleich verbundbedingter Lasten (Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste), der Ausgleich für Schienenpersonennahverkehrs-Ersatzleistungen oder der Ausgleich für die Beförderung behinderter Fahrgäste

Beurteilung der Qualität der Verkehrsleistung

Die Qualität der Leistungserbringung ist in den Nahverkehrsplänen der Zweckverbände Verkehrsverbund Oberelbe und Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien transparent und überprüfbar vorgegeben. Der Landkreis Bautzen ist in beiden Verkehrsverbänden Verbandsmitglied.

Außerdem enthalten die Verträge des Landkreises Bautzen mit den Verkehrsunternehmen eindeutig definierte und überprüfbare Qualitätskriterien.

Bautzen, den 01. September 2020

Ansprechpartner:

Straßenverkehrsamt
verk-amt@lra-bautzen.de